



Informationen für Privatärztinnen und Privatärzte, die sich an der Impfkampagne gegen das SARS-CoV-2-Virus beteiligen wollen (Stand: 7. Juni 2021)

1 Gesetzliche Grundlage

Mit Inkrafttreten einer Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung vom 1. Juni 2021 (BAnz AT 02.06.2021 V2) zum 7. Juni 2021 können auch „Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sofern sie ihre niedergelassene Tätigkeit [...] nachgewiesen haben“, Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen. Dazu bedarf es sowohl einer Bescheinigung der jeweils zuständigen Landesärztekammer (sogen. „Authentifizierungsbescheinigung“; siehe dazu unten Nr. 3) als auch einer Bescheinigung des Verbandes der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. (siehe dazu unten Nr. 4), welche u. a. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Impfsurveillance dokumentiert. Das soll im Hinblick auf den wahrzunehmenden Versorgungsauftrag (siehe dazu sogleich Nr. 2) sicherstellen, dass an der Impfkampagne nur solche Privatärzte teilnehmen, die auch praktizieren und in der Lage sind, die Impfdaten täglich zu übermitteln.

2 Versorgungsauftrag bei Beteiligung an der Impfkampagne

Im Zusammenhang mit der Schutzimpfung sind gem. § 1 Abs. 2 CoronaImpfV folgende Leistungen anzubieten: die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffes, die Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und die erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen. Die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person beinhalten die Information über den Nutzen der Schutzimpfung und die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), die Erhebung der Anamnese einschließlich der Impfanamnese sowie der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen, die Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen der Schutzimpfung, die Informationen über den Eintritt und die Dauer der Schutzwirkung der Schutzimpfung, Hinweise zu Folge- und Auffrischimpfungen und Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Schutzimpfung.

3 Mitgliederbescheinigung der Landesärztekammer

Wir bestätigen Ihnen gerne Ihre Mitgliedschaft bei der Landesärztekammer, wenn Sie uns eine Selbstauskunft nach dem auf unserer Homepage zu findenden Muster zuleiten. Beachten Sie, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben bei der Selbstauskunft berufsrechtlich geahndet werden können.

Nach Eingang Ihres Selbstauskunftsbogens prüfen wir diesen anhand unserer Meldedaten. Wenn wir keine Fragen haben, senden wir Ihnen eine Mitgliederbescheinigung zu. Dieser ist der bei uns eingereichte Selbstauskunftsbogen wieder beigelegt.

4 Registrierungsverfahren beim PVS-Verband zwecks Anbindung an die Impfsurveillance

Privatärztinnen und Privatärzte, die an der Impfkampagne teilnehmen möchten, müssen sich im elektronischen Meldesystem des PVS-Verbandes registrieren und ihre Impfdaten hierüber melden. Das Meldesystem ist über eine eigens eingerichtete Website (www.privat-impft-mit.de) des PVS-Verbandes erreichbar. Um sich zu registrieren, müssen Sie unsere Mitgliederbescheinigung nebst Selbstauskunft der

Landesärztekammer sowie Ihren Arzt- und Personalausweis als Datei hochladen und Ihre Kontaktdaten angeben. Nach Prüfung der Daten durch den PVS-Verband erhalten Sie von dort die Zugangsdaten zum elektronischen Meldesystem und eine Registrierungsbescheinigung.

5 Impfstoffbestellung bei Ihrer Bezugsapotheke

Ärztinnen und Ärzte sollen den COVID-19-Impfstoff nur bei derjenigen Apotheke bestellen, bei der sie üblicherweise auch den Praxisbedarf beziehen.

Die Bestellung des Impfstoffs muss immer bis spätestens Dienstag, 12:00 Uhr, für die darauffolgende Woche in der Apotheke erfolgen.

Die Bestellungen erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch mit Impfzubehör (Kanülen, Spritzen und ggf. NaCl-Lösung) auf einem blauen Privat Rezept (DIN A6 quer). Pro Arzt ist ein Rezept auszufüllen. Die Rezepte dürfen keinesfalls mit Klebetiketten versehen werden, da sie in diesem Fall in den Rechenzentren nicht ausgelesen werden können. Selbstausgedruckte Formulare dürfen nicht verwandt werden, da für die Verarbeitung der Rezepte in den Rechenzentren eine bestimmte Papierqualität erforderlich ist. Die ABDA wird dem PVS-Verband ein Musterrezept mit Ausfüllanleitung zur Verfügung stellen.

Die Anzahl der Dosen pro Ärztin bzw. Arzt und Woche ist zunächst begrenzt und wird fortlaufend an die bereitstehende Impfstoffmenge angepasst. Die Apotheken informieren bis Donnerstag der Bestellwoche die Praxen über die tatsächlichen Liefermengen. Insbesondere zu Beginn ist damit zu rechnen, dass Sie abhängig vom gesamten Bestellvolumen weniger Dosen erhalten als Sie bestellt haben. Zudem kann es sein, dass die Liefermenge an die Vial-Größe des Impfstoffs angepasst wird (bei BioNTech/Pfizer 6 Dosen, bei AstraZeneca 10 Dosen, bei Johnson & Johnson 5 Dosen).

Die Anlieferung des Impfstoffs inklusive Impfzubehör erfolgt über die Apotheke jeweils am Montagnachmittag bzw. Dienstagvormittag der auf die Bestellung folgenden Woche. Eine impfstoffbezogene Übersicht zum benötigten Impfzubehör pro Impfstoff-Mehrdosenbehältnis steht unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.kbv.de/media/sp/COVID-19-Impfung_bersicht_Impfzubeh_r.pdf.

Das Wichtigste noch einmal im Überblick:

- Bestellung der Privatärzte bis spätestens Dienstag, 12:00 Uhr, der Vorwoche bei öffentlichen Apotheken
- Bestellung jeweils pro Privatärztin bzw. Privatarzt
- Bestellung jeweils mit blauem Rezept
- Bestellung dosisbezogen und impfstoffspezifisch
- Rückmeldung der Apotheke an die Praxis über die tatsächlichen Liefermengen bis Donnerstag der Bestellwoche
- Auslieferung des Impfstoffs mit entsprechendem Impfzubehör am Montagnachmittag oder Dienstagvormittag